

**Punkwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Grünland**

Spalte	A 1		A 2	F	G	H	I	J	K	L	M	N	X
Zeile													
	Erschwernis →			Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 30. Juni	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 21. Juni	Keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni	Mahd max. zwei Mal je Jahr	Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr	Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	
	↓												
		Punktwerte einzelner Auflagen		Abweichende Punktwerte bei Zusammentreffen von Erschwernissen									Eintrag Punkte
		Moorböden	Mineralböden										
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 15. Juni	7	3										
b	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 30. Juni	8	4										
c	Keine Grünlanderneuerung	8	3										
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2	2										
e1	Keine Umwandlung von Grünland in Ackerland	0	2*)										
e2	Keine Einebnung oder keine Planierung	3	0										
f	Keine Düngung	20											
g	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 30. Juni	19	4										
h	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 21. Juni	17	3	0									
i	Keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni	25	5	0	0								
j	Mahd max. zwei Mal je Jahr	20	0	0	0	0							
k	Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr	13	0	0	0	0	0						
l	Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni	11	2	0	0	0	3	3					
m	Keine Portions- und Umtriebsweide	9	0	3	4	3	0	6	5				
n	Keine organische Düngung	3	0	3	3	3	3	3	3	3			
o	Mahd einseitig, von innen nach außen oder 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 1. Januar bis 31. Juli an einer Längsseite	4	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
Summe der Punkte aller Erschwernisse:													
Erschwernisausgleich in Euro/ha/Jahr (11,00 Euro je Punkt)													

Führt eine Erschwernis zu einer besonderen Härte, so kann der jeweilige Punktwert bis zum 1,5fachen erhöht werden.

\*) Der Punktwert in Spalte A2/Zeile e1 gilt nicht, soweit es sich um erosionsgefährdete Hänge, Überschwemmungsgebiete oder Standorte mit hohem Grundwasserstand handelt (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).

Die Bemessung des Erschwernisausgleichs ist an Hand der Punkwerttabelle wie folgt zu berechnen:

- Zunächst alle gemäß den Schutzvorschriften relevanten Erschwernisse in der Spalte „Erschwernisse“ (Zeilen a bis o) markieren.
- Für die markierten Erschwernisse a bis e2 wird der in Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spalte X übertragen.
- Von den markierten grau unterlegten Erschwernissen f bis o wird der vorgesehene Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) markierte Erschwernis in die Spalte X eingetragen. Die dieser (ersten) Erschwernis entsprechende Erschwernis der Spalte (F bis N) ist für die Bewertung aller weiteren markierten Erschwernisse maßgebend. Die Punkte aller weiteren nach Nummer 1 markierten Erschwernisse werden in der maßgeblichen Spalte (F bis N) abgelesen und in die Spalte X übertragen.
- Die Addition der Punktwerte in der Spalte X und Multiplikation der Summe mit 11,00 Euro ergibt die Höhe des Erschwernisausgleichs je Hektar und Jahr.